

e-billing – wozu ?

Sicherheitsrelevante
Themenbehandlung

IISA – 9.11.2005

Inhalt

- 1) Präsentation / Impulsreferat mit Schwerpunkt „Sicherheiten & Risiken“
- 2) Präsentation WKÖ-Info
- 3) Zusammenfassung / Zweck
- 4) Vorführung der EDI-Gateway Lösung „e-invoice ERP-/FIBU-/CRM- Gateway“
- 5) Diskussion

Sicherheitsrelevante Themen

- **1. Priorität: Betriebssicherheit**
Archivierung, Protokollierung, Schutz vor Datenverlust, vor Ablauffehlern und vor Betriebsausfällen
- **2. Priorität: Systemsicherheit**
Schutz vor Attacken, vor Fälschungen, und vor Manipulationen, Nachweisbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Vorgänge, Sicherheit der Verfahren zur Signatur Erstellung und Prüfung

Beteiligte

- **1. Rechnungsleger**
= Verkäufer / Dienstleister
- **2. Rechnungsempfänger**
= Käufer / Leistungsempfänger
- **3. Finanzbehörde**
= Steuerbehörde / Aufsichtsbehörde

Weitere Beteiligte

- Lieferant (Warenüberbringer)
- Bankinstitut (Zahlungsverkehr)
- „Consolidator“ (ext. „Rechnungsprüfer“, technisch als Webservice mit Login+PW und SSL Verbindung)
- Steuerberater (Wirtschaftsprüfer)
- Inkassant (Forderungseintreiber)
- Zertifikateaussteller (CA)

Rechnung

Eine Rechnung ist eine Urkunde, mit der der gegen Entgeltleistung erfolgende Eigentumsübergang einer Ware oder Dienstleistung von einem Verkäufer auf einen Käufer dokumentiert wird !

Das Entgelt für den Eigentumsübergang wird auch als Umsatz bezeichnet und ist in der Regel steuerpflichtig (Umsatzsteuer) !

Elektronische Rechnung

Eine Rechnung muss, um als Rechnung im Sinne der gesetzlichen Regelungen zu gelten, bestimmte Inhalte und Merkmale aufweisen, ist vom Verkäufer auszustellen und entweder als Papierbeleg oder elektronisch an den Rechnungsempfänger zu übermitteln.

Eine ausschließlich auf elektronischen Wege an den Rechnungsempfänger übermittelte Rechnung gilt als „elektronische Rechnung“ und dafür gelten zusätzliche Regeln.

Rechtsgrundlagen

- § 11, Abs. 2, UStG. 1994
- Erlaß BMF-010219/0163-IV/9/2005
- Signaturgesetz 1999
- Signaturverordnung 2000

Risiko des Rechnungslegers

- Eine Rechnung dokumentiert definitionsgemäß den Eigentumsübergang, ohne dass das Entgelt dafür in der Regel erhalten wurde, ein Risiko besteht daher generell in allen Übermittlungsfehlern an den Rechnungsempfänger, bei elektronischen Rechnungen auch in allen Formatfehlern, also wenn der Empfänger die Rechnung nicht lesen oder verarbeiten kann
- Risiko eines zusätzlichen Forderungsausfalls bei unrichtigen oder fehlerhaften Rechnungen, die den Vorsteuerabzug oder die Geltendmachung als Betriebsausgabe beim Rechnungsempfänger verhindern können

Risiko des Rechnungslegers

- Risiko eines Zahlungsverzuges bei nicht auch automatisiert abgewickelten Zahlungsverkehr
- Risiko der Nichtanerkennung der Vorsteuerabzuges bei ausgestellten Gutschriften
- Risiko der „generellen“ Nichtanerkennung = Umsatzschätzung im Falle von Datenverlust oder Manipulationen bei den archivierten Rechnungen
- Risiko und Kosten für Mahnwesen und Inkasso

Risiko des Rechnungsempfängers

- Risiko von Verarbeitungsfehlern wie Fehlbuchungen und Doppelbuchungen bei Mehrfachübertragungen und anderen Fehlern, die nicht bereits auf einen fehlerhaften Rechnungsinhalt zurückgeführt werden können
- Risiko der Akzeptanz von Rechnungen mit unrichtiger Signatur oder einer Signatur, die auf ungültigen Zertifikaten oder nicht vertrauenswürdigen Zertifikaten beruhen oder bei dessen Zertifikaten die Signatur unrichtig ist oder die wegen des Inhaltes nicht vertrauenswürdig erscheinen; Risiken: ungerechtfertigte Bezahlung, kein Vorsteuerabzug (Rückzahlung), keine Einkommensminderung bei Betriebsausgaben

Risiko des Rechnungsempfängers

- Risiko eines Zahlungsverzuges bei nicht auch automatisiert abgewickelten Zahlungsverkehr
- Risiko der Nichtanerkennung der Vorsteuerabzuges und einkommensteuermindernde Anerkennung als Betriebsausgaben bei empfangenen Rechnungen
- Risiko der „generellen“ Nichtanerkennung = Umsatzschätzung im Falle von Datenverlust oder Manipulationen bei den archivierten Rechnungen
- Risiko und Kosten für Mahnspesen und Inkassospesen bei Rechnungen, die wegen „technischer Probleme“ nicht verarbeitet werden konnten

Risiko der Finanzbehörde

- Risiko eines zu hohen Vorsteuerabzuges oder zu hoher Steuerminderung für Betriebsausgaben bei unentdeckten oder nicht nach vollziehbaren (Aufbewahrung der Originale !) Verarbeitungsfehlern wie Fehlbuchungen und Doppelbuchungen
- Risiko eines zu hohen Vorsteuerabzuges oder zu hoher Steuerminderung für Betriebsausgaben bei manipulierten oder verfälschten Rechnungen

Risiken anderer Beteiligter

- Lieferant: je nach Vereinbarung, in der Regel nur für Transportschäden – eigene Versicherung
- Bankinstitut: nur für die Durchführung und den Termin des Zahlungsauftrags
- Consolidator: für die verwendeten Zertifikate und für die Durchführung und den Termin der Zustellung an den Rechnungsempfänger, sowie für die formale Richtigkeit und Gültigkeit einer erhaltenen Rechnung und der Identifikation und Vertrauenswürdigkeit (Autorisierung) des Rechnungslegers („impliziter Zeitstempeldienst mit Archivierungsfunktion“)

Risiken anderer Beteiligter

- Steuerberater: für die Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit (Prüfbarkeit) der Steuererklärungen
- Inkassant: nur Haftung für Mahnwesen, Haftungserweiterung auf die formale Richtigkeit der Rechnung nur in Ausnahmefällen
- Zertifikateaussteller: Haftung (und techn. Verfahrensregeln) nur bei qualifizierten Zertifikaten für Kompromittierung, Widerruf, Resignierung, etc., und daraus resultierenden Schäden gesetzlich geregelt

Risikobeschränkungen

- Die Finanzbehörde hat mit dem Erlaß BMF-010219/0163-IV/9/2005 und dem Umsatzsteuergesetz, Signaturgesetz und der Signaturverordnung die „Spielregeln“ festgelegt und ihr Risiko damit auf ein Minimum reduziert
- Alle unter „andere Beteiligte“ angeführten Institutionen und Leistungserbringer haben gesetzlich begrenzte Risiken in ganz bestimmten Fällen und Haftungen nur für Schäden in diesen bestimmten Fällen

Risikobeschränkungen

- Und wie können Rechnungsleger und Rechnungsempfänger ihr Risiko beschränken und minimieren ?
 - 1) falls möglich, durch geeignete Versicherungen
 - 2) durch Auswahl einer geeigneten Lösung zur e-invoice Erstellung und zur e-invoice Prüfung und der weiteren Verarbeitung wie z.B. Archivierung
 - 3) durch Nichtteilnahme an dem e-invoice Verfahren, wenn der erzielte Nutzen durch e-invoice nicht in Relation zum Risiko steht

Weitere Informationen

- WKÖ – e-business experts Info zur elektronischen Rechnung – Präsentation
- Präsentationen und Folder verschiedener Lösungshersteller, vor allem zum Nutzen von e-billing Lösungen, Beispiel: Infos der Fa. H.A.S.I.G. m.b.H. zu ihrem Produkt „e-invoice ERP-/FIBU-/CRM- Gateway“

<http://www.hasig.com>

Zusammenfassung / Zweck

- e-billing wird bereits seit vielen Jahren in der Form EDI (Edifact-invoice) von Unternehmen praktiziert, die durch die Einsparungen im Aufwand und der Verringerung der Fehleranfälligkeit im Rechnungswesen, Mahnwesen und im Zahlungsverkehr großen Nutzen daraus ziehen und daher vor allem einmalige technische Aufwendungen für den Einsatz des erforderlichen technischen Verfahrens (gerne) akzeptieren

Zusammenfassung / Zweck

- Neue e-billing Verfahren mit XML oder PDF unterscheiden sich von den bisher verwendeten Verfahren mit Edifact (nur) dadurch, dass (nun)
 - ein zusätzlicher Aufwand für die Erstellung und Prüfung einer digitalen Signatur in Kauf genommen werden muss,
 - die neuen Formate mit deutlich preisgünstigerer Software generiert und verarbeitet werden kann, die aber teilweise noch nicht ausreichend marktbe-friedigend zur Verfügung steht,
 - und im Falle von PDF Format zusätzlich auch keine automatisierte Verarbeitung (EDI) möglich ist

Zusammenfassung / Zweck

- Daher gilt auch für neue e-billing Verfahren:
Einsatz von e-billing nur dort, wo der Nutzen (Einsparungspotential für Rechnungswesen, Mahnwesen und Zahlungsverkehr) größer als die Kosten sind, also größer als die Summe der „Einmalkosten + Betriebskosten mal Menge + bewertete Risikokosten mal Menge mal Wert“ sind
- Dieser Fall ist aber bei den neuen Technologien und Verfahren und der dadurch viel billigeren Software viel häufiger der Fall, als es bei Edifact-invoice bisher der Fall war, daher ist eine neuerliche Überprüfung mit einer Kosten-/Nutzen- Rechnung sinnvoll